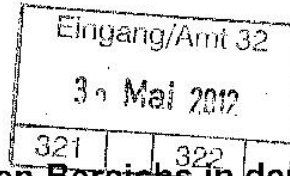


VI/61/GML T. 1036

D:\temp\postemp\100292308\cache\04\0112\0004\re32d.doc



Erlangen, 16. Mai 2012

## **Aufhebung des Verkehrsberuhigten Bereichs in der Cedernstraße zwischen der Vierzigmannstraße und dem Anwesen Cedernstraße Nr. 3; hier: Stellungnahme der Abteilung Verkehrsplanung**

- I. Der Vorschlag der Abt. 321, den Verkehrsberuhigten Bereich in der Cedernstraße zwischen der Neuen Straße und dem Anwesen Cedernstraße Nr. 3 aufzuheben und in die südlich anschließende Tempo-30-Zone zu integrieren, wird von der Abt. 613 nicht befürwortet.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 dargestellt ist die bauliche Gestaltung der Verkehrsfläche in der Cedernstraße durchgängig einheitlich. Die Straße ist niveaugleich ausgebaut. Baulich von der Fahrbahn abgetrennte Gehwege sind nicht vorhanden. Ein Ausbauzustand, der in der Regel die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches nach sich zieht.

Die Änderung der Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Cedernstraße ist nach Ansicht der Abteilung Verkehrsplanung ungewöhnlich und für Verkehrsteilnehmer, die die Cedernstraße nutzen, unter anderem angesichts des gleichen Ausbauzustandes nicht nachvollziehbar.

Dies gilt insbesondere für den Fußgängerverkehr. Mit der vorgeschlagenen teilweisen Ausweisung von Tempo 30 in der Cedernstraße ist zu erwarten, dass die Seitenbereiche des Straßenraumes vermehrt beparkt sein werden. Besonders betroffen sind die Flächen vor den Garagen, vor denen im Verkehrsberuhigten Bereich nicht geparkt werden darf. Von einer entsprechenden Verengung des Straßenraumes im Bereich der Tempo-30-Zone muss ausgegangen werden. Dem Fußgänger würde demgemäß häufig die Nutzung des Seitenbereiches vorenthalten. Er müsste die mittige Fahrbahn nutzen, was angesichts fehlender Seitenstreifen bzw. Gehwege zwar gestattet ist, nichtsdestotrotz zu Konfliktsituationen mit Pkw führen kann.

Am Knotenpunkt Cedernstraße / Neue Straße ist mit der vorgeschlagenen Beschilderung keine eindeutige Vorfahrtssituation mehr gegeben. Nicht jedem Verkehrsteilnehmer ist bekannt, dass er an einem abgesenkten Bordstein grundsätzlich untergeordnet ist. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde ortsfremden Pkw am Knotenpunkt Cedernstraße / Neue Straße suggeriert, die Verkehrsregelung sei auf „rechts vor links“ ausgelegt.

- II. 613A mit der Bitte um Freigabe und Weitergabe *Ca*
- III. Kopie <Ref. VI> z. K. *o.E.*
- IV. Abt. 321, Herr Hanisch z. W.

  
Willmann-Hohmann  
Amtsleiterin